

## TURNIERORDNUNG DES DEUTSCHEN TENNIS BUNDES E.V.

|           |                                             |            |
|-----------|---------------------------------------------|------------|
| <b>A)</b> | <b>Allgemeines</b>                          | <b>317</b> |
| § 1       | Geltungsbereich                             | 317        |
| § 2       | Bekämpfung des Dopings                      | 317        |
| § 3       | Verbot von Wettspielmanipulationen          | 317        |
| § 4       | Turnierarten                                | 318        |
| § 5       | Kategorien                                  | 318        |
| § 6       | Altersklassen/Jahrgänge                     | 318        |
| <b>B)</b> | <b>Formale Voraussetzungen</b>              | <b>320</b> |
| § 7       | Genehmigung                                 | 320        |
| § 8       | Anmeldung                                   | 321        |
| § 9       | Ergebnismeldung                             | 321        |
| <b>C)</b> | <b>Teilnehmerkreis</b>                      | <b>322</b> |
| § 10      | Einschränkung des Teilnehmerkreises         | 322        |
| § 11      | Teilnahmeberechtigung                       | 323        |
| <b>D)</b> | <b>Veranstalter</b>                         | <b>323</b> |
| § 12      | Aufgaben des Veranstalters                  | 323        |
| <b>E)</b> | <b>Turnierorgane</b>                        | <b>324</b> |
| § 13      | Ehrenausschuss                              | 324        |
| § 14      | Turnierausschuss                            | 325        |
| § 15      | Turnierleiter                               | 326        |
| § 16      | Oberschiedsrichter                          | 326        |
| § 17      | Schiedsrichter                              | 328        |
| § 18      | Linienrichter                               | 329        |
| <b>F)</b> | <b>Ausschreibung</b>                        | <b>329</b> |
| § 19      | Ausschreibungspflicht                       | 329        |
| § 20      | Inhalt der Ausschreibung                    | 330        |
| <b>G)</b> | <b>Nennungen</b>                            | <b>331</b> |
| § 21      | Abgabe der Nennung                          | 331        |
| § 22      | Gleichzeitige Turniere                      | 332        |
| § 23      | Zurückziehen der Nennung nach der Auslosung | 332        |
| § 24      | Nenngeld                                    | 332        |
| <b>H)</b> | <b>Auslosung</b>                            | <b>332</b> |

|           |                                                           |            |
|-----------|-----------------------------------------------------------|------------|
| § 25      | Teilnehmer                                                | 332        |
| § 26      | Feststellung der Spielstärke                              | 334        |
| § 27      | Anwesenheitsliste (Sign-In)                               | 334        |
| § 28      | Qualifikation                                             | 335        |
| § 29      | Hauptfeld                                                 | 336        |
| § 30      | Setzung                                                   | 336        |
| § 31      | Rasten                                                    | 339        |
| § 32      | Durchführung der Auslosung                                | 339        |
| § 33      | Ausfall von Teilnehmern                                   | 340        |
| § 34      | Änderung der Setzung von Teilnehmern                      | 341        |
| § 35      | Doppel                                                    | 342        |
| <b>I)</b> | <b>Durchführung des Turniers</b>                          | <b>342</b> |
| § 36      | Mindestteilnehmerzahl                                     | 342        |
| § 37      | Spielregeln                                               | 343        |
| § 38      | Spielkleidung, Werbung                                    | 346        |
| § 39      | Bälle                                                     | 346        |
| § 40      | Spielplan                                                 | 347        |
| § 41      | Preisgeld                                                 | 348        |
| <b>J)</b> | <b>Ergänzende Regelungen zu Deutschen Meisterschaften</b> | <b>348</b> |
| § 42      | Vergabe der Deutschen Meisterschaften und Turnierserien   | 348        |
| § 43      | Zusammensetzung des Turnierausschusses                    | 349        |
| § 44      | Teilnahmeberechtigung an Nationalen Meisterschaften       | 349        |
| <b>K)</b> | <b>Jugendschutzbestimmungen</b>                           | <b>349</b> |
| § 45      | Ergänzende Bestimmungen für Jugendturniere                | 349        |
| <b>L)</b> | <b>Schlussbestimmungen</b>                                | <b>351</b> |
| § 46      | Disziplinarordnung                                        | 351        |
| § 47      | Einspruch                                                 | 351        |
| § 48      | Beschwerde                                                | 352        |
| § 49      | Änderungen                                                | 352        |

## **A) Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Diese Turnierordnung gilt für alle Turniere, die vom Deutschen Tennis Bund (DTB), seinen Landesverbänden, deren Vereinen oder einem anderen Veranstalter, der von der nach § 7 für die Genehmigung zuständigen Stelle anerkannt ist, im Bereich des DTB durchgeführt werden und für die Deutsche Rangliste gewertet werden sollen.
2. Ausgenommen sind insbesondere alle internationalen Turniere von WTA, ATP, ITF World Tennis Tour und TE.
3. Für die Durchführung von LK-Turnieren gilt die Turnierordnung, sofern in den Richtlinien zur Durchführung von LK-Turnieren nichts Abweichendes festgehalten ist.
4. Der Vorstand des DTB kann auf Vorschlag des Kompetenzteam Wettkampfsport & Senioren – bei Jugendturnieren auf Vorschlag des Kompetenzteam Jugend- und Spitzensport – im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Turnierordnung zulassen.

### **§ 2 Bekämpfung des Dopings**

Der DTB bekämpft das Doping (vgl. § 28 der Satzung). Einzelheiten regelt die DTB-Anti-Dopingordnung.

### **§ 3 Verbot von Wettspielmanipulationen und Sportwetten**

1. Die mittelbare und unmittelbare Beteiligung Betroffener an Wettspielmanipulationen und Sportwetten im Tennis, die Turniere im Sinne dieser Turnierordnung betreffen, ist verboten.
2. Betroffene im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere teilnehmende Spieler sowie deren Trainer, sonstige Betreuer, Mitglieder der Turnierorgane und des Veranstalters.

#### **§ 4 Turnierarten**

1. Alle Turniere müssen nach den Tennisregeln der ITF gespielt werden.
2. Folgende Austragungsformen sind zulässig:
  - a) k.o.-System (mit oder ohne Nebenrunde (»Consolation«))  
Bei Jugendturnieren dürfen für Nebenrunden nicht mehrere Konkurrenzen zusammengelegt werden; Nebenrunden von Damen-/Herren- und Nachwuchskonkurrenzen dürfen nicht zusammengelegt werden.
  - b) »Kästchenspiele« (»Round Robin«, »Jeder gegen Jeden«) ggfs. mit einer Endrunde im k.o.-System.
3. Mehrere Turniere können zu einer Turnierserie mit einer separaten Gesamtwertung zusammengefasst werden. Soll auf Basis dieser Gesamtwertung ein Finalturnier („Masters“) mit eingeschränktem Teilnehmerkreis durchgeführt werden, so müssen Ranglistenwertung und -kategorie zwecks Genehmigung beim Kompetenzteam Turniere, Ranglisten & LK beantragt werden.
4. Turniere werden in Kategorien gemäß § 5 und Altersklassen gemäß § 6 gespielt.

#### **§ 5 Kategorien**

Turniere entsprechend § 1 Ziffer 1 werden vom Kompetenzteam Turniere, Ranglisten & LK in verschiedene Kategorien eingeteilt. Die jeweils gültigen Kategorien für Jugend- und Nachwuchs, Damen- und Herren- sowie Seniorenturniere werden in Anlage 1 zu dieser Ordnung aufgeführt.

#### **§ 6 Altersklassen/Jahrgänge**

1. Jugend:
  - a) Die Altersklassen sind in Jahresschritten U9 bis U18 wie folgt definiert: Ein Spieler, der in der  
U9 das 9. Lebensjahr (9 und jünger) bis  
U18 das 18. Lebensjahr (18 und jünger)

am 31.12. des Vorjahres des Veranstaltungsjahres noch nicht vollendet hat.

- b) Die Jahrgänge sind in Jahresabschnitten U9 bis U18 wie folgt definiert:  
Jeder, der in dem Veranstaltungsjahr in der  
U9 das 9. Lebensjahr bis  
U18 das 18. Lebensjahr vollendet hat.

2. Nachwuchs  
Spieler, die bis zum 31.12. des Veranstaltungsjahres das 13. Lebensjahr vollendet und am 31.12. des Vorjahres des Veranstaltungsjahres das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Damen und Herren  
Spieler, die bis zum 31.12. des Veranstaltungsjahres das 13. Lebensjahr vollendet haben.
4. Seniorinnen, Senioren Altersklassen sind:

|          |           |
|----------|-----------|
| Damen 30 | Herren 30 |
| Damen 35 | Herren 35 |
| Damen 40 | Herren 40 |
| Damen 45 | Herren 45 |
| Damen 50 | Herren 50 |
| Damen 55 | Herren 55 |
| Damen 60 | Herren 60 |
| Damen 65 | Herren 65 |
| Damen 70 | Herren 70 |
| Damen 75 | Herren 75 |
| Damen 80 | Herren 80 |
| Damen 85 | Herren 85 |
|          | Herren 90 |

Die Altersangabe bezeichnet das Lebensjahr, das bis zum 31.12. des Veranstaltungsjahres vollendet sein muss.

5. Als Veranstaltungsjahr gilt das Jahr, in dem die Veranstaltung (das Turnier) endet.

## **B) Formale Voraussetzungen**

### **§ 7 Genehmigung**

1. Turniere gemäß § 1 Ziffer 1 bedürfen einer Genehmigung. Hierfür sind zuständig:
  - a) bei allen Deutschen Meisterschaften der DTB-Vorstand;
  - b) bei allen anderen nationalen Turnieren der jeweilige Landesverband;
  - c) bei Turnieren der ITF World Tennis Masters Tour der DTB-Vorstand, wobei die Zustimmung des jeweiligen Landesverbandes, in dessen Gebiet das Turnier ausgetragen werden soll, erforderlich ist.
2. Für die Genehmigung kann ein Entgelt erhoben werden, dessen Höhe von den nach Ziffer 1 a) – c) jeweils zuständigen Stellen bestimmt und von diesen vereinnahmt wird.
3. Der jeweilige Landesverband kann für ein Ranglistenturnier im Inland für seinen Bereich ergänzende Regelungen treffen, die nicht im Widerspruch zur Turnierordnung und Ranglistenordnung des DTB stehen dürfen und die insbesondere folgende Regelungen enthalten können:
  - Zuständigkeit der Gremien;
  - Zu verwendende Turniersoftware;
  - Ergänzende Bestimmungen zu Turnier-Serviceentgelten für die Genehmigung und Ausrichtung;
  - Eignungsvoraussetzungen für Turnierveranstalter;
  - Verpflichtende Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen;
  - Sperrtermine für Ranglistenturniere;
  - Nähere Regelungen der Sanktionen bei Verstößen
  - Entzug der Lizenz des Turnierveranstalters und Sanktionen gegen den Oberschiedsrichter bei schwerwiegenden Verstößen.
4. Genehmigte Turniere dürfen ohne Zustimmung der genehmigenden Stelle nicht verschoben werden.

5. Die Ausschreibung eines Turniers ist vor ihrer Veröffentlichung der nach Ziffer 1 genehmigenden Stelle einzureichen.
6. Die Genehmigung gemäß Ziffer 1 erfolgt unter der Maßgabe der Erfüllung der Bestimmungen, insbesondere des § 12, dieser Turnierordnung. Bei Nichterfüllung kann die Genehmigung durch das jeweils zuständige Organ nach Ziffer 1 a) bis b) entzogen werden.

## **§ 8 Anmeldung**

1. Die Anmeldung von Turnieren für das folgende Kalenderjahr ist bis spätestens zum 15.11. auf der dafür vorgesehenen Online-Plattform (Nationale Tennisdatenbank) vorzunehmen.  
Eine Genehmigung nach dem 15.11. ist durch den zuständigen Landesverband nur dann möglich, sofern kein Konflikt mit dem bestehenden Turnierkalender entsteht und folgende Antragsfristen eingehalten werden:
  - Turniere im zweiten Quartal eines Jahres: bis zum 15.02. des Jahres
  - Turniere im dritten Quartal eines Jahres: bis zum 15.05. des Jahres
  - Turniere im vierten Quartal eines Jahres: bis zum 15.08. des Jahres

Turniere in der untersten Turnierkategorie jeder Altersklasse können auch abweichend zu den Fristen spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Meldeabschluss des Turniers genehmigt werden.
2. Die für die Anmeldung von Turnieren erforderlichen Daten werden durch die in Ziffer 1 genannte Online-Plattform vorgegeben.

## **§ 9 Ergebnismeldung**

Der Turnierveranstalter ist verpflichtet, spätestens am Tag nach Turnierende sämtliche Ergebnisse in der Nationalen Tennisdatenbank abzuspeichern.

### **§ 9a Entgelt**

Der DTB erhält für die Teilnahme an Ranglistenturnieren, welche gemäß der Satzung und den Ordnungen durchgeführt werden, sowie die Verarbeitung der dort erzielten

Ergebnisse ein Entgelt von den Teilnehmern. Es dient der Aufrechterhaltung der satzungsmäßigen Zwecke, insbesondere zur Durchführung und Weiterentwicklung des Sportbetriebs. Die Höhe wird vom Vorstand festgelegt.

Unbeschadet hiervon kann durch den jeweiligen Landesverband ein zusätzliches Entgelt vorgesehen werden.

### **§ 9b Sanktionen**

1. Bei nicht rechtzeitiger Meldung der Ergebnisse (§ 9), bei einem Verstoß gegen die Turnierordnung insbesondere nach § 12 des DTB oder die ergänzenden Durchführungsbestimmungen der Landesverbände kann der Turnierveranstalter mit einem Ordnungsgeld belegt oder dem Turnierveranstalter die künftige Ausrichtung befristet oder auf Dauer entzogen werden.
2. Dem Oberschiedsrichter kann bei schwerwiegenden Verstößen in der Turnierführung (beispielsweise Nichtanwesenheit während des Turnieres, grob fehlerhafte Auslosung) durch den Mitgliedsverband ein Ordnungsgeld und/oder eine befristete Sperre ausgesprochen oder die Oberschiedsrichterlizenz entzogen werden.
3. Die Entscheidung nach Ziffer 1 und 2 trifft die genehmigende Stelle.

## **C) Teilnehmerkreis**

### **§ 10 Einschränkung des Teilnehmerkreises**

Eine Einschränkung des Teilnehmerkreises, abgesehen von Altersklassen, ist bis auf folgende Ausnahmen nicht zulässig:

- a) vom DTB und seinen Landesverbänden für einen regional begrenzten Teilnehmerkreis ausgeschriebene Turniere,
- b) vom DTB genehmigte Turniere für bestimmte Personen- oder Berufsgruppen.
- c) vom DTB genehmigte Finalturniere („Masters“) für die gemäß den jeweiligen Kriterien qualifizierten Teilnehmer einer Turnierserie gemäß § 4 Ziffer 3.

## **§ 11 Teilnahmeberechtigung**

1. Zur Teilnahme an einem Turnier sind alle Spieler berechtigt, welche die Ausschreibungsbedingungen erfüllen.
2. Die Teilnahme an Turnieren setzt zwingend den Besitz einer ID-Nummer voraus. Die Vergabe der ID-Nummer erfolgt online auf Antrag des Vereins, des Verbandes bzw. des Turnierausrichters durch den DTB.
3. Nicht spielberechtigt sind
  - a) Spieler, gegen die eine Wettspielsperre nach den Bestimmungen des DTB besteht.
  - b) Spieler, gegen die eine Wettspielsperre wegen des Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen durch den DTB, einen seiner Landesverbände oder durch internationale Sportorganisationen sowie anderer nationaler Sportverbände besteht.
  - c) Spieler, gegen die eine Wettspielsperre wegen Beteiligung an Sportwetten im Bereich Tennis durch den DTB oder durch eine internationale Sportorganisation besteht.
4. Zur Teilnahme an Nebenrunden (Consolation) einer Altersklasse sind alle Spieler berechtigt, die zu ihrem ersten Wettspiel in der ersten oder zweiten Runde des Turniers in dieser Altersklasse antreten und dieses verlieren. Ein Weiterkommen in der ersten Runde »ohne Spiel« gemäß § 33 Ziffer 4 zählt bezüglich der Teilnahmeberechtigung an der Nebenrunde nicht als Antreten. Der Turnierausrichter kann in seiner Ausschreibung Einschränkungen von der Teilnahme an Nebenrunden vornehmen, sofern dieses für die Durchführung des Turniers erforderlich ist.

## **D) Veranstalter**

### **§ 12 Aufgaben des Veranstalters**

1. Der Veranstalter hat die Voraussetzungen für die Durchführung des Turniers zu schaffen. Zu seinen Aufgaben, die auch einem Turnierleiter und/oder Ausrichter übertragen werden können, gehören:

2. die Festlegung von Dauer und Termin des Turniers,
3. die Bestellung der Turnierorgane:
  - a) des Ehrenausschusses (§ 13), sofern ein solcher für erforderlich gehalten wird,
  - b) des Turnierausschusses (§ 14),
  - c) des Turnierleiters (§ 15),
  - d) des Oberschiedsrichters (§ 16),
4. die Einholung der erforderlichen Genehmigung,
5. die Sicherstellung der Finanzierung des Turniers,
6. die Entscheidung über die Ausschreibung von Ehren-, Sach- oder Geldpreisen,
7. die Bereitstellung der Anlage samt den notwendigen Einrichtungen und Spielplätzen in der für die ordnungsmäßige Durchführung erforderlichen Zahl und deren Vorbereitung sowie Pflege und Instandhaltung während des Turniers,
8. sofern notwendig die Bereitstellung der erforderlichen Zahl von geeigneten Schiedsrichtern, Linienrichtern und Ballkindern,
9. die Sicherstellung einer Verpflegungsmöglichkeit für Teilnehmer und Turnierpersonal sowie gegebenenfalls die Bekanntgabe von Unterkunftsmöglichkeiten,
10. die Entscheidung über Absage oder Verschiebung des Turniers.
11. die Einziehung des Teilnehmerentgeltes vom Spieler gemäß § 20 Ziffer 1p) und dessen Abführung an den DTB.

## **E) Turnierorgane**

### **§ 13 Ehrenausschuss**

Der Ehrenausschuss hat ausschließlich repräsentative Aufgaben, z. B. Siegerehrungen, Aushändigung von Ehrenpreisen.

## § 14 Turnierausschuss

Der Turnierausschuss besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Der Turnierleiter und der Oberschiedsrichter müssen ihm angehören. Er hat für die organisatorische Abwicklung des Turniers zu sorgen. Zu seinen Aufgaben, die auch Mitgliedern der Turnierleitung übertragen werden können, gehören:

- a) die Festlegung und die Bekanntgabe der Spielbedingungen und die Entscheidung aller die Ausschreibung betreffenden Fragen,
- b) die Ausschreibung des Turniers,
- c) die Bereitstellung der erforderlichen Anzahl von Bällen für Wettspiele und Training gemäß Ausschreibung,
- d) das Auflisten der eingehenden Nennungen und der Zurücknahme von Nennungen,
- e) die Annahme von Nennungen bzw. deren Zurückweisung bei fehlender Teilnahmeberechtigung und die Benachrichtigung nicht angenommener Spieler, die Entscheidung über die Vergabe der Wildcards,
- f) die Verständigung der Spieler, die eine Nennung abgegeben haben, über die Absage oder Verschiebung des Turniers,
- g) der Ausschluss von Spielern wegen ihres Verhaltens außerhalb eines Wettspiels,
- h) die Entscheidung aller Streitfragen, sofern nicht der Oberschiedsrichter oder der Schiedsrichter endgültig zu entscheiden hat,
- i) die Entscheidung über den Abbruch des Turniers wegen ungünstiger Witterung oder aus anderen zwingenden Gründen,
- j) die Nennung von Spielern, die nicht angetreten sind,
- k) die Meldung der Turnierergebnisse,
- l) die Überwachung und Vergabe der Trainingsplätze,
- m) die Information der Medien und Zuschauer vor dem Turnier und während desselben,
- n) die Überwachung der Ordnung auf der Anlage,
- o) die Abrechnung mit Teilnehmern und Turnierpersonal unter Berücksichtigung der steuerlichen Vorschriften. Bei Auszahlung von Preisgeld ist der Veranstalter bzw. der Ausschuss verpflichtet, eventuelle Steuern, Abgaben und Geldstrafen abzuführen und an die zuständigen Stellen abzuführen.

## **§ 15 Turnierleiter**

Der Turnierleiter ist für die Durchführung der ihm vom Turnierausschuss übertragenen Aufgaben verantwortlich. Hierfür kann er weitere Personen hinzuziehen, die mit ihm die Turnierleitung bilden. In diesem Fall obliegt ihm die Koordinierung und Überwachung der Mitglieder der Turnierleitung.

## **§ 16 Oberschiedsrichter**

1. Der Oberschiedsrichter sowie ein gegebenenfalls von ihm bestimmter oder vom Veranstalter eingesetzter Stellvertreter sind für die Abwicklung des Turniers im sportlichen Bereich verantwortlich. Er ist berechtigt, sämtliche dazu erforderlichen Anordnungen unter Beachtung der ITF-Tennisregeln und der Bestimmungen der Turnierordnung zu treffen. Der Oberschiedsrichter oder sein Stellvertreter muss während des Turniers ständig auf der Anlage anwesend sein. In den Turnierkategorien gemäß § 5 können pro Kategorie Mindestanforderungen an die Lizenzstufe des Oberschiedsrichters und des Stellvertreters gestellt werden, die durch das Kompetenzteam Wettkampfsport & Senioren, bei der Jugend durch das Kompetenzteam Jugend- und Spitzensport in Abstimmung mit dem Kompetenzteam Regelkunde & Schiedsrichterwesen festgelegt werden.
2. Der Oberschiedsrichter und sein Stellvertreter dürfen selbst nicht als Spieler am Turnier teilnehmen. Sofern der Oberschiedsrichter selbst als Schiedsrichter die Leitung eines Spiels übernimmt, werden während dieser Zeit die Aufgaben des Oberschiedsrichters ausschließlich von seinem Stellvertreter wahrgenommen.
3. Außer den in den Tennisregeln der ITF, den nachfolgenden Bestimmungen dieser Turnierordnung sowie den im Verhaltenskodex des DTB besonders festgelegten Aufgaben hat der Oberschiedsrichter insbesondere folgende Rechte und Pflichten:
  - a) Entscheidung über die Zulassung eines Spielers zum Turnier, sofern eine Entscheidung des Turnierausschusses nicht innerhalb angemessener Frist erreichbar ist,
  - b) Vornahme und Veröffentlichung aller Auslosungen einschl. der Aufstellung der Setzliste,

- c) Festsetzung und Veröffentlichung des Spielplans, Zuteilung der Spielplätze und Ansetzung der einzelnen Wettspiele,
  - d) Entscheidung über die Bespielbarkeit eines Spielplatzes sowie Anordnung aller zur Herstellung der Bespielbarkeit erforderlichen Maßnahmen,
  - e) gegebenenfalls Entscheidung über die Verlegung von Spielen in eine Halle,
  - f) Aufruf der Spiele,
  - g) Überwachung der Tätigkeit von Schieds- und Linienrichtern sowie Einsetzen, Umsetzen oder Abberufen derselben,
  - h) Unterbrechung von Wettspielen insbesondere wegen der Lichtverhältnisse, des Zustandes des Spielplatzes oder der Witterung,
  - i) Anordnung eines früheren Wechsels der Bälle als nach der Ausschreibung festgelegt, besonders aus Gründen der Witterung,
  - j) Auflage und Führung aller für die Eintragung von Spielern erforderlichen Anwesenheits- und Meldelisten,
  - k) Eintragung der Wettspielergebnisse in den Auslosungsplänen,
  - l) Entscheidungen – auch ohne Antrag eines Spielers oder des Schiedsrichters – betreffend die Einhaltung der Tennisregeln und sonstigen Bestimmungen sowie aller Streitigkeiten, die nicht der endgültigen Entscheidung des Schiedsrichters oder anderer Instanzen unterliegen, sofern sie den sportlichen Bereich betreffen,
  - m) Entscheidung über den Ausschluss eines Spielers, der selbst oder dessen ihm zuzurechnende Personen (insbesondere Trainer, Angehörige, Betreuer und sonstige Personen) während eines Wettspiels einen groben Verstoß gegen § 38 oder den sportlichen Anstand begangen oder durch Worte oder Handlungen seiner/ihrer Missbilligung über Entscheidungen wiederholt oder in verletzender Weise Ausdruck gegeben hat/haben,
  - n) erforderlichenfalls Streichung abwesender oder nicht antretender Spieler.
4. Der Oberschiedsrichter kann seine Aufgaben nach Ziffer 3 c), f), j) und k) auf Mitglieder der Turnierleitung übertragen.
5. Die Entscheidungen des Oberschiedsrichters sind nach Maßgabe der Ziffer 1 endgültig.
6. Der Oberschiedsrichter und sein Stellvertreter haben bei der Ausübung ihrer Funktion darauf zu achten, Interessenkonflikte zu vermeiden.

## **§ 17 Schiedsrichter**

1. Jedes Wettspiel soll von einem Schiedsrichter geleitet werden. In den Turnierkategorien gemäß § 5 können pro Kategorie Mindestanforderungen an die Lizenzstufe des Schiedsrichters sowie die Anzahl der zu stellenden Schiedsrichter gestellt werden.
2. Ein Spieler kann verlangen, dass für sein Wettspiel ein Schiedsrichter eingesetzt wird; hierüber hat der Oberschiedsrichter zu entscheiden.
3. Sofern ohne Schiedsrichter gespielt wird, wird auf die DTB-Empfehlung für das Spiel ohne Schiedsrichter verwiesen.
4. Der Schiedsrichter hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:
  - a) Nachprüfung des ordnungsmäßigen und regelgerechten Zustandes des Spielplatzes und dessen Ausstattung sowie der erforderlichen Anzahl von Bällen,
  - b) Nachprüfung und erforderlichenfalls Berichtigung der Netzhöhe vor Beginn eines jeden Satzes sowie auf Antrag eines Spielers und nach eigenem Ermessen während des Wettspiels,
  - c) Überprüfung der Spielkleidung der Spieler vor dem Spiel und während desselben,
  - d) Durchführung der Wahl von Aufschlag und Spielfeldseite,
  - e) Überwachung der Einhaltung der Tennisregeln und sonstigen geltenden Bestimmungen,
  - f) Entscheidung aller Tatsachenentscheidungen und Regelfragen,
  - g) Überwachung der Einschlagzeit und der nach ITF-Tennisregel 29 zulässigen Spielunterbrechungen,
  - h) Überwachung des Seiten-, Aufschlag-, Rückschlag- und Ballwechsels,
  - i) Überwachung des Verhaltens der Spieler und Ahndung von Verfehlungen,
  - j) Ausrufen der Aufschlagfehler und, sofern keine Linienrichter eingesetzt sind, der »Aus«-Bälle, des Standes der Punkte, Spiele und Sätze,
  - k) Führung des Schiedsrichterblattes (auch elektronisch),
  - l) Entscheidung über die Spielbarkeit von Bällen,

- m) Unterbrechung des Spiels insbesondere wegen der Lichtverhältnisse, des Zustandes des Spielplatzes oder der Witterung, vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung des Oberschiedsrichters,
  - n) Ablösung oder Umsetzung von Linienrichtern.
5. Der Schiedsrichter muss während des Spiels über eine Stoppuhr oder eine Uhr mit Sekundenanzeige verfügen.
  6. Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters sind endgültig.
  7. Entscheidungen des Schiedsrichters in Regelfragen können auf Antrag eines Spielers durch den Oberschiedsrichter überprüft werden. Dieser entscheidet endgültig. Die Überprüfung ist nur zulässig, wenn der Antrag unverzüglich erfolgt.
  8. Auf die Gültigkeit des Wettspiels ist es ohne Einfluss, wenn der Schiedsrichter eine oder einzelne seiner Verpflichtungen versäumt.
  9. Nach Beendigung des Wettspiels hat der Schiedsrichter dem Oberschiedsrichter über eventuelle besondere Vorkommnisse und verhängte Strafen zu berichten.

## **§ 18 Linienrichter**

Für wichtige Spiele sowie wenn es zur Unterstützung des Schiedsrichters erforderlich ist, können Linienrichter eingesetzt werden.

## **F) Ausschreibung**

### **§ 19 Ausschreibungspflicht**

Jedes Turnier muss ausgeschrieben werden. Die Durchführungsbestimmungen eines Turniers müssen in der Ausschreibung festgelegt werden.

Nach Freigabe durch die genehmigende Stelle gemäß § 7 Ziffer 5 ist die Ausschreibung über die Turniersoftware zu veröffentlichen.

Jede Konkurrenz muss für mindestens 8 Teilnehmer ausgeschrieben werden.

## **§ 20 Inhalt der Ausschreibung**

1. Die Ausschreibung eines Turniers muss enthalten:
  - a) Name des Veranstalters, des Ausrichters und die Bezeichnung des Turniers,
  - b) Namen der Mitglieder des Turnierausschusses, des Turnierleiters und des Oberschiedsrichters,
  - c) Ort und Dauer des Turniers,
  - d) die Kategorie des Turniers entsprechend § 5,
  - e) den täglichen Spielbeginn,
  - f) Art der Konkurrenz und ggf. Beginn und Ende innerhalb des Turnierzeitraums,
  - g) Abgrenzung des Teilnehmerkreises und Beschränkung der Spielfelder sowie Durchführung von Qualifikationen und Nebenrunden,
  - h) Festlegung der Zeit für die Eintragung in die Anwesenheitsliste (Sign-In),
  - i) anzuwendende Bestimmungen (z. B. Verhaltenskodex),
  - j) Durchführung im Freien oder in der Halle,
  - k) Festlegung, ob bei Unbespielbarkeit der Plätze im Freien auf Hallenplätzen oder nach Einbruch der Dunkelheit bei Flutlicht weitergespielt wird,
  - l) Zahl der Turnierplätze und Art des Platzbelags,
  - m) Marke und Bezeichnung der Bälle, Zahl und Wechsel der Bälle,
  - n) Anwendung des Match-Tie-Break-Systems soweit vorgesehen,
  - o) Anschrift oder Online-Link für Nennungen,
  - p) Höhe des Nenngeldes und des Teilnehmerentgeltes, das von dem Veranstalter einzuziehen ist, sowie mögliche Zahlungsweisen,
  - q) Datum und Uhrzeit des Nennungsschlusses,
  - r) Ort, Datum und Uhrzeit der Auslosung,
  - s) Einschränkungen bei der Auslosung gemäß § 32 Ziffer 4 c),
  - t) Geldpreise, soweit vorgesehen (unter Hinweis auf Steuerverpflichtungen),
  - u) eine Erklärung, wonach sich der Spieler mit seiner Nennung der Satzung und den Ordnungen des DTB unterwirft.

Nach der Veröffentlichung der Ausschreibung dürfen nur die Bezeichnung des Turniers und Punkt b) noch geändert werden.

2. Die Ausschreibung kann zusätzlich unter anderem enthalten:
  - a) die Bestimmung, dass Nennungen zurückgewiesen werden können,
  - b) Einsatz von Schiedsrichtern, Linienrichtern und Ballkindern,
  - c) die Bestimmung, dass das Abgeben und Zurückziehen von Nennungen ausschließlich über die dafür vorgesehene Online-Plattform erfolgen darf.

## **G) Nennungen**

### **§ 21 Abgabe der Nennung**

1. Nennungen werden nur entgegengenommen, wenn sie schriftlich, mit Unterschrift und Datum versehen oder über die dafür vorgesehene Online-Plattform unter Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift, Telefon, Verein, Landesverband, ID-Nummer, Nationalität an den Turnierveranstalter erfolgen. Die Nennung muss die Konkurrenzen, an denen der Spieler teilnehmen will, und etwaige sonst in der Ausschreibung verlangte Angaben enthalten.
2. Nennungen, die nach Nennungsschluss eingehen, dürfen keine Berücksichtigung finden, es sei denn, der Spieler erhält eine Wildcard. Ist bis zum Zeitpunkt der Auslosung die maximale Größe der Teilnehmerfelder nicht erreicht, so kann der Turnierausschuss hierzu auch mehr als die in § 29 angegebene Sollzahl von Wildcards vergeben. Für die Qualifikation sind Ausnahmen gemäß § 28 Ziffer 4 b) zuzulassen.
3. Nennungen von Spielern, die nicht während des ganzen Turniers zur Verfügung stehen, können zurückgewiesen werden.
4. Die genehmigende Stelle ist über Zurückweisungen von Nennungen, die aus anderen Gründen als dem in Ziffer 3 genannten Grund erfolgen, unter Angabe dieser Gründe zu informieren.

## **§ 22 Gleichzeitige Turniere**

Die Nennung zu unterschiedlichen Turnieren, die im gleichen Zeitraum stattfinden oder deren Turniertage sich überschneiden, ist zulässig, sofern sich pro Kalendertag maximal zwei Turniere überschneiden.

## **§ 23 Zurückziehen der Nennung nach der Auslosung**

1. Zieht ein Spieler seine Nennung nach Auslosung zurück, wird dies als Nichtantreten – ohne Berücksichtigung der Gründe für das Zurückziehen oder des Vorhandenseins eines Nachrückers – gewertet und sanktioniert.
2. Die Sanktionen werden in den Durchführungsbestimmungen zur Ranglistenordnung (Senioren, Aktive und Jugend) bzw. zur Leistungsklassenordnung des DTB festgelegt.

## **§ 24 Nenngeld**

1. Mit der Nennung verpflichtet sich der Spieler zur Zahlung des Nenngeldes.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung des Nenngeldes entfällt nur dann, wenn:
  - a) ein Turnier oder eine Konkurrenz nicht ausgetragen wird,
  - b) die Nennung zurückgewiesen wird,
  - c) die Nennung vor dem Sign-In oder der Auslosung zurückgezogen wird.
3. Kommt ein Spieler seiner Verpflichtung zur Zahlung des Nenngeldes trotz Aufforderung mit Fristsetzung des Turnierveranstalters nicht nach, so können der zuständige Landesverband oder der DTB den Spieler auf Antrag des Turnierveranstalters für weitere Turnierteilnahmen sperren.

## **H) Auslosung**

### **§ 25 Teilnehmer**

1. Direktannahmen

sind Teilnehmer, die nach ihrer Spielstärke direkt für das Hauptfeld qualifiziert sind oder, weil sie dort keine Aufnahme mehr finden können, für die Qualifikation.

2. **Qualifikanten**  
sind Teilnehmer, die sich auf Grund ihres Erfolges in der Qualifikation für das Hauptfeld qualifiziert haben.
3. **Wildcards**  
erhalten Teilnehmer, die der Turnierausschuss unabhängig von ihrer Spielstärke zur Teilnahme zulässt.  
Die Spieler, die eine Wildcard erhalten, müssen vor Beginn der Auslosung benannt sein. Zu beachten ist § 33 Ziffer 5.  
Es können auch Spieler, die eine Nennung nicht oder nicht termingemäß abgegeben haben, eine Wildcard erhalten.  
Spieler, die bereits für die Qualifikation ausgelost wurden, können keine Wildcard für das Hauptfeld erhalten.
4. **Lucky Loser**  
sind Teilnehmer, die nach Beginn der Qualifikation ohne sich qualifiziert zu haben nach den Bestimmungen gemäß § 33 Ziffer 2 b) für einen ausfallenden Teilnehmer ins Hauptfeld kommen.  
Dafür kommen Teilnehmer an der Qualifikation infrage in folgender Reihenfolge: zuerst die Verlierer der Qualifikationsfinalspiele, dann die Verlierer der Halbfinalspiele usw. Innerhalb dieser Gruppen wird die Reihenfolge ausgelost.  
Teilnehmer, die Anspruch auf einen Lucky-Loser-Platz erheben, müssen sich spätestens 30 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn dieses Spieltages beim Oberschiedsrichter persönlich (alternativ telefonisch) in eine Anwesenheitsliste eintragen und innerhalb von fünf Minuten nach Aufruf spielbereit sein.
5. **Nachrücker**  
sind Teilnehmer, die sich ursprünglich nicht als Direktannahmen gemäß § 25 Ziffer 1 für das Hauptfeld oder Qualifikation qualifiziert haben und die in der Qualifikation oder im Hauptfeld nach den Bestimmungen von § 33 Ziffer 1, 2 a) und 3 ausfallende Teilnehmer ersetzen.

## **§ 26 Feststellung der Spielstärke**

1. Maßgeblich für die Feststellung der Spielstärke ist die jeweils gültige Deutsche Rangliste:
  - a) im Jugendbereich die Jugend-Gesamtrangliste mit der in den Durchführungsbestimmungen zur Ranglistenordnung festgelegten Mindestsiegzahl
  - b) im Bereich Damen und Herren die jeweilige offizielle Rangliste
  - c) im Seniorenbereich die Rangliste der jeweiligen Altersklasse sowie eine etwaige gemäß Festlegung in den Durchführungsbestimmungen zur Ranglistenordnung umgerechnete Rangliste der um 5 Jahre älteren Altersklasse, sofern für diese keine eigene Konkurrenz angeboten wird. Nachfolgend gilt das LK-System. Bei gleicher LK mehrerer Spieler wird die Reihenfolge gelöst.
2. Die Spieler mit Kennzeichnung »A« sind denen mit Kennzeichnung »D« mit gleichem Ranglistenplatz gleichgestellt.
3. Ranglistenplätze von Spielern mit Kennzeichnung »B« oder »B/A« dürfen für die Zulassung und Setzung bei Turnieren keine Anwendung finden.
4. Der Oberschiedsrichter kann für die Setzung in Seniorenkonkurrenzen in Ergänzung zu Ziffer 1 die individuelle Spielstärke berücksichtigen. Die Feststellung der individuellen Spielstärke erfolgt unter Berücksichtigung sportlicher Aspekte (u. a. von in der Vergangenheit erzielten Ergebnissen).
5. Der Oberschiedsrichter kann für die Setzung in Konkurrenzen U10 und jünger die individuelle Spielstärke berücksichtigen. Die Feststellung der individuellen Spielstärke erfolgt unter Berücksichtigung sportlicher Aspekte oder verbandsinterner Rangfolgen.

## **§ 27 Anwesenheitsliste (Sign-In)**

Es kann bestimmt werden, dass sich alle Teilnehmer (Qualifikation und/oder Hauptfeld) persönlich (alternativ telefonisch) bis zu dem in der Ausschreibung festgesetzten Zeitpunkt im Beisein des Oberschiedsrichters in die Anwesenheitsliste eintragen müssen.

Teilnehmer, die sich nicht eingetragen haben, sind nicht spielberechtigt. Von dieser Verpflichtung sind nur Teilnehmer entbunden, die vor Beginn der Auslosung eine Wildcard erhalten haben.

### § 28 Qualifikation

1. Eine Qualifikation ist auszuspielen, wenn sie ausgeschrieben ist und die Zahl der Nennungen für eine Konkurrenz größer ist als die ausgeschriebene Summe der Direktannahmen und Qualifikanten im Hauptfeld.
2. Das Qualifikationsfeld darf nicht mehr als acht Teilnehmer je Qualifikationsplatz umfassen. Es ist zulässig, eine Vorqualifikation zu spielen.
3. Das Qualifikationsfeld eines Turniers soll folgende Zusammensetzung haben:

|                | 16-Feld | 32-Feld | 48-Feld | 64-Feld | 128-Feld |
|----------------|---------|---------|---------|---------|----------|
| Direktannahmen | 14      | 28      | 42      | 56      | 112      |
| Wildcards      | 2       | 4       | 6       | 8       | 16       |

Bei Zwischengrößen entfällt auf je acht Teilnehmer eine Wildcard. Die Qualifikation ist in Gruppen durchzuführen. Die Zahl der Gruppen entspricht der Zahl der Qualifikanten.

4. Ist die Zahl der Spielberechtigten höher als die Größe des Qualifikationsfeldes, so erfolgt die Annahme in folgender Reihenfolge:
  - a) zuerst die Spieler, die eine ordnungsmäßige Nennung abgegeben haben, in der Reihenfolge ihrer Spielstärke nach § 26; können nicht alle Spieler dieser Gruppe angenommen werden und kann bei der Abgrenzung der Annahme zwischen den betroffenen Spielern eine Reihenfolge nach Spielstärke nicht festgestellt werden, so entscheidet über die Annahme das Los.
  - b) reicht die Zahl der Spieler der Gruppe nach a) nicht aus, um alle Plätze des Qualifikationsfeldes zu besetzen, so können auch Spieler berücksichtigt werden, die eine Nennung nicht oder nicht termingemäß abgegeben

haben. Die Festlegung der Reihenfolge der Annahmen erfolgt gemäß Buchstabe a).

5. Die Qualifikation soll am Tage vor Spielbeginn des Hauptfeldes abgeschlossen sein. Ist dies nicht möglich, können die Finalsple am ersten Spieltag des Hauptfeldes durchgeführt werden. Dabei sind die Finalsple der Qualifikation vor Beginn des Hauptfeldes bzw. spätestens gleichzeitig mit den ersten Spielen des Hauptfeldes anzusetzen.

## § 29 Hauptfeld

Das Hauptfeld eines Turniers soll folgende Zusammensetzung haben, sofern eine Qualifikation ausgeschrieben ist:

|                | 8-Feld | 16-Feld | 24-Feld | 32-Feld | 48-Feld | 64-Feld | 128-Feld |
|----------------|--------|---------|---------|---------|---------|---------|----------|
| Direktannahmen | 7      | 12      | 17      | 20      | 34      | 48      | 104      |
| Qualifikanten  | -      | 2       | 4       | 8       | 8       | 8       | 16       |
| Wildcards      | 1      | 2       | 3       | 4       | 6       | 8       | 8        |

Wird eine Qualifikation nicht gespielt oder ist die Zahl der Qualifikanten laut Ausschreibung geringer oder höher als oben angegeben, erhöht oder verringert sich entsprechend die Zahl der Direktannahmen.

## § 30 Setzung

1. Sowohl im Hauptfeld als auch in der Qualifikation werden die spielstärksten Teilnehmer gesetzt.  
Es sind auch Spieler, die eine Wildcard erhalten haben, Qualifikanten und Lucky Loser zu setzen, wenn dies ihrer Spielstärke entspricht.
2. Die Ermittlung der zu setzenden Teilnehmer und ihrer Reihenfolge erfolgt nach § 26. In den Altersklassen ab Damen 30 und Herren 30 kann der Oberschiedsrichter maximal die Hälfte der für die Setzung vorgesehenen Plätze für Spieler nach § 26 Ziffer 4 verwenden.

3. Es ist eine Setzliste aufzustellen, die um mindestens die Hälfte mehr Teilnehmer aufweisen soll, als gesetzt werden, damit bei Ausfall von gesetzten Spielern die Nachrücker in die freigewordenen Setzpositionen bekannt sind.
4. Qualifikation:  
Je Gruppe sind zwei Teilnehmer zu setzen. Der bessere Gesetzte einer Gruppe kommt im Auslosungsplan auf die erste Zeile seiner Gruppe, der weitere Gesetzte kommt auf die letzte Zeile seiner Gruppe. Die Verteilung der Gesetzten auf die Gruppen erfolgt bei 8 Gruppen wie folgt: Die Gesetzten Nr. 1 bis 8 werden in dieser Reihenfolge je auf Zeile 1 der entsprechenden Gruppe gesetzt.  
  
Die Gesetzten Nr. 9 bis 16 werden zusammengefasst und auf die letzte Zeile der Gruppen 1 bis 8 in dieser Reihenfolge eingelost. Bei größerer oder kleinerer Zahl an Gruppen ist entsprechend zu verfahren.
5. Hauptfeld:
  - a) Die Anzahl der Gesetzten beträgt bei

|           |             |
|-----------|-------------|
| 8-Feld:   | 2 Gesetzte  |
| 16-Feld:  | 4 Gesetzte  |
| 24-Feld:  | 8 Gesetzte  |
| 32-Feld:  | 8 Gesetzte  |
| 48-Feld:  | 16 Gesetzte |
| 64-Feld:  | 16 Gesetzte |
| 128-Feld: | 16 Gesetzte |

- b) Bei einem 24-Feld ist ein Auslosungsformular für 32 Teilnehmer und bei einem 48-Feld eines für 64 Teilnehmer zu verwenden. Die Gesetzten werden in folgende Zeilen des Auslosungsformulars eingefügt:

| Feldgröße<br>Gesetzter | 8 | 16 | 32 | 64 | 128 |
|------------------------|---|----|----|----|-----|
| Nr. 1                  | 1 | 1  | 1  | 1  | 1   |
| Nr. 2                  | 8 | 16 | 32 | 64 | 128 |
| Nr. 3 und 4            |   |    |    |    |     |
| erste Ziehung          |   | 5  | 9  | 17 | 33  |
| zweite Ziehung         |   | 12 | 24 | 48 | 96  |
| Nr. 5 bis 8            |   |    |    |    |     |
| erste Ziehung          |   |    | 8  | 16 | 32  |
| zweite Ziehung         |   |    | 16 | 32 | 64  |
| dritte Ziehung         |   |    | 17 | 33 | 65  |
| vierte Ziehung         |   |    | 25 | 49 | 97  |
| Nr. 9 bis 12           |   |    |    |    |     |
| erste Ziehung          |   |    |    | 9  | 17  |
| zweite Ziehung         |   |    |    | 25 | 49  |
| dritte Ziehung         |   |    |    | 40 | 80  |
| vierte Ziehung         |   |    |    | 56 | 112 |
| Nr. 13 bis 16          |   |    |    |    |     |
| erste Ziehung          |   |    |    | 8  | 16  |
| zweite Ziehung         |   |    |    | 24 | 48  |
| dritte Ziehung         |   |    |    | 41 | 81  |
| vierte Ziehung         |   |    |    | 57 | 113 |

Bei den Paaren Nr. 3 und 4 und den Vierergruppen Nr. 5 bis 8, Nr. 9 bis 12, Nr. 13 bis 16 werden die gezogenen Namen der Gesetzten auf die genannten Zeilen in der vorgegebenen Reihenfolge gesetzt.

- c) Bei „Kästchenspielen“ („Round Robin“, „Jeder gegen Jeden“) entspricht die Anzahl der Gesetzten der Anzahl der Kästchen.

### **§ 31 Rasten**

1. Rasten werden vergeben, um freigebliebene Plätze im Auslosungsformular zu besetzen.
2. Wenn bei der Auslosung Rasten erforderlich sind, werden sie zunächst den Gesetzten zugewiesen in der Reihenfolge der Setzliste.  
Verbleibende Rasten:
  - a) Im Qualifikationsfeld sind verbleibende Rasten gleichmäßig auf die Gruppen verteilt einzulosen.  
Ergibt sich nicht für alle Gruppen die gleiche Zahl von Rasten, ist auszulosen, welche Gruppen eine Rast mehr erhalten.
  - b) Im Hauptfeld sind verbleibende Rasten abhängig von ihrer Anzahl gleichmäßig auf die Abschnitte (Hälften, Viertel, Achtel) des Auslosungsplans verteilt einzulosen.

### **§ 32 Durchführung der Auslosung**

1. Jede Auslosung hat öffentlich zu erfolgen. Sie ist vom Oberschiedsrichter zu leiten.
2. Eine Auslosung darf, sofern sie den Regeln entspricht, nicht wiederholt und nur nach den Bestimmungen der §§ 33 und 34 geändert werden.
3. Die Auslosung findet im Falle eines Sign-In unmittelbar nach dessen Abschluss, ohne Durchführung eines Sign-In spätestens am Vorabend des Spielbeginns der Qualifikation bzw. des Hauptfeldes statt.
4. Die Auslosung erfolgt, indem in den Auslosungsplan:
  - a) zuerst die Gesetzten nach § 30 eingefügt werden,
  - b) dann die erforderlichen Rasten bestimmt und nach § 31 eingesetzt werden,
  - c) zuletzt die nicht gesetzten Teilnehmer von oben nach unten in die freien Zeilen des Auslosungsplans eingelost werden.  
Hierbei sind Einschränkungen zulässig: Spieler des gleichen Vereins werden, soweit möglich, in der ersten Runde nicht gegeneinander ausgelost;

bei den Deutschen Meisterschaften der Jugend und der Senioren sowie bei verbandsübergreifenden Meisterschaften Spieler des gleichen Verbandes. Selbiges gilt auch bei den Meisterschaften der Landesverbände der Jugend für die jeweiligen Untergliederungen (Bezirke / Regionen). Dieses muss in der jeweiligen Ausschreibung festgehalten werden. Ist die Qualifikation noch nicht beendet, dürfen im Hauptfeld nur die Plätze für die Qualifikanten eingelost und entsprechend mit »Q« gekennzeichnet werden. Die Einlosung der Namen der Qualifikanten bzw. der Nummer der Gruppe darf erst nach Beendigung des letzten Qualifikationsspiels erfolgen.

5. Das Ergebnis der Auslosung ist unverzüglich zu veröffentlichen.

### **§ 33 Ausfall von Teilnehmern**

Fallen Teilnehmer aus oder hat der Veranstalter bis zur Auslosung eine oder mehrere Wildcards nicht vergeben, so ist wie folgt zu verfahren:

1. Geschieht dies vor Beginn der Qualifikation, so werden die freigewordenen Plätze
  - a) im Qualifikationsfeld durch anwesende Teilnehmer entsprechend der Regelung nach § 25 Ziffer 5 besetzt (Nachrücker),
  - b) im Hauptfeld durch Teilnehmer des Qualifikationsfeldes besetzt, die ordnungsgemäß eine Nennung abgegeben haben und nach ihrer Spielstärke als nächste für das Hauptfeld zuzulassen wären (Nachrücker).  
Für das Qualifikationsfeld ist dann nach a) zu verfahren. § 34 ist zu beachten.
2. Geschieht dies nach Beginn der Qualifikation, so gilt:
  - a) Fällt ein Teilnehmer in der Qualifikation vor seinem ersten Spiel aus, so rückt an seine Stelle der nächstqualifizierte anwesende Teilnehmer entsprechend der Regelung nach § 25 Ziffer 5 (Nachrücker).
  - b) Fällt ein Teilnehmer im Hauptfeld vor seinem ersten Spiel aus, kommt ein Lucky Loser nach § 25 Ziffer 4 ins Hauptfeld.  
Geschieht dies:

**vor** Einlosung der Qualifikanten ins Hauptfeld, so werden Lucky Loser zusammen mit den Qualifikanten in die freien Zeilen des Hauptfeldes eingelost,

**nach** Einlosung der Qualifikanten, so treten Lucky Loser an die Stelle von ausfallenden Teilnehmern; bei zwei oder mehreren wird gelost, welcher Lucky Loser auf welche freigewordene Stelle des Hauptfeldes gelangt. Das Einrücken der Lucky Loser erfolgt frühestens 1/2 Stunde vor Spielbeginn dieses Tages.

§ 34 ist zu beachten.

3. Findet eine Qualifikation nicht statt, so wird im Hauptfeld ein ausfallender Teilnehmer durch einen Nachrücker nach § 25 Ziffer 5 ersetzt.
4. Fällt ein Teilnehmer aus, ohne dass er ersetzt werden kann, so kommt sein Gegner »ohne Spiel« weiter. § 34 ist zu beachten.
5. Fällt nach der Auslosung ein Teilnehmer aus, der für die Qualifikation oder für das Hauptfeld eine Wildcard erhalten hat, so kann er nur nach den Bestimmungen oben Ziffer 1, 2 oder 3 ersetzt werden.
6. Spielbeginn ist der 1. Aufschlag zum 1. Punkt eines Wettspiels der jeweiligen Konkurrenz (Qualifikation bzw. Hauptfeld).

### **§ 34 Änderung der Setzung von Teilnehmern**

1. Wenn gesetzte Spieler bis 20.00 Uhr am Tage vor Spielbeginn der Konkurrenz ausfallen (Qualifikation oder Hauptfeld), ist die Setzung entsprechend zu berichtigen.
  - a) Fällt in einem Hauptfeld mit zwei oder vier Gesetzten ein gesetzter Spieler aus bzw. fällt in einer Qualifikation ein gesetzter Spieler aus, so wird diese Position durch den bestplatzierten ungesetzten Spieler besetzt.
  - b) Fällt in einem Hauptfeld mit acht Gesetzten von den Setzpositionen 1–4 ein gesetzter Spieler aus, so wird diese Position aus dem Bereich der Setzpositionen 5–8 in aufsteigender Reihenfolge besetzt. Die hierbei freigewordene Setzposition wird durch den bestplatzierten ungesetzten Spieler besetzt. Fällt von der Setzposition 5 und nachfolgenden Positionen ein

- gesetzter Spieler aus, so wird diese Position durch den bestplatzierten ungesetzten Spieler besetzt.
- c) Fällt in einem Hauptfeld mit 16 Gesetzten von den Setzpositionen 1–8 ein gesetzter Spieler aus, so wird diese Position aus dem Bereich der Setzpositionen 9–16 in aufsteigender Reihenfolge besetzt. Die hierbei freigewordene Setzposition wird durch den bestplatzierten ungesetzten Spieler besetzt. Fällt von der Setzposition 9 und nachfolgenden Positionen ein gesetzter Spieler aus, so wird diese Position durch den bestplatzierten ungesetzten Spieler besetzt.
2. Sofern gesetzte Spieler nach 20.00 Uhr am Tage vor Spielbeginn der Konkurrenz ausfallen (Qualifikation oder Hauptfeld), erfolgt keine Berichtigung der Setzung. Nachrücker sind gemäß § 33 Ziffer 1 zu berücksichtigen.
3. Kommt ein Teilnehmer bis 20.00 Uhr am Tage vor Spielbeginn der Konkurrenz als Nachrücker, Qualifikant oder Lucky Loser ins Teilnehmerfeld, der nach seiner Spielstärke zu setzen ist, so ist die Setzliste entsprechend zu berichtigen. Danach sind Setzpositionen im Auslosungsplan nach der berichtigten Setzliste zu besetzen. Teilnehmer, die danach nicht mehr gesetzt sind, kommen auf die freigewordene Zeile des Auslosungsplans. Sind mehrere Zeilen freigeworden, ist zu lösen.

### **§ 35 Doppel**

Sofern bei einem Ranglistenturnier gemäß dieser Ordnung Doppelkonkurrenzen ausgetragen werden, können die entsprechenden Bestimmungen für die Einzel analog angewendet werden.

## **I) Durchführung des Turniers**

### **§ 36 Mindestteilnehmerzahl**

Eine Konkurrenz ist nur durchzuführen, wenn mindestens acht Spielerausgelost werden. Abweichend hiervon können Konkurrenzen bei Turnieren ab Damen 30 und Herren 30 auch mit drei bis sieben, bei der Jugend auch mit vier bis sieben Teilnehmern ausgelost werden. In diesem Fall ist die Austragung dieser Konkurrenzen nur im Modus »Kästchenspiele« zulässig.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Qualifikationen und Nebenrunden. Konkurrenzen der Jugend mit vier bis sieben Teilnehmern werden gemäß den vom Kompetenzteam Turniere, Ranglisten & LK getroffenen Festlegungen in eine niedrigere Ranglistenkategorie eingestuft.

### **§ 37 Spielregeln**

Die Tennisregeln der ITF finden mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Alle Spiele sind auf zwei Gewinnsätze auszutragen. In jedem Satz findet beim Stand von 6:6 – mit Ausnahme bei der Austragung eines dritten Satzes als Match-Tie-Break bis 10 – das Tie-Break-System gemäß ITF-Tennisregel 5 b. Anwendung. Der Oberschiedsrichter kann bei witterungsbedingten Einflüssen nach seinem Ermessen – auch während der Konkurrenz – entscheiden, dass der dritte Satz als Match-Tie-Break bis 10 gespielt wird, wenn dies zur termingerechten Abwicklung des Turniers erforderlich ist. Die Runden einer Konkurrenz sollen möglichst nach gleichen Bedingungen gespielt werden.  
Für die Durchführung von Jugendturnieren sind ergänzend die Bestimmungen des § 45 Ziffer 6 zu beachten.

Die Anwendung von Kurzsätzen, des »Ohne-Vorteil-Spiels« (»No-AD«) oder der alternativen Verfahrensweise zur Wiederholung des Aufschlags sind im Einzel nicht zulässig.

2.
  - a) Bei einem unterbrochenen Wettspiel gelten in Abhängigkeit von der Dauer der Unterbrechung folgende Regelungen für die Wiedereinschlagzeit:  
0 – 15 Minuten Unterbrechung: kein Wiedereinschlagen;  
15 – 30 Minuten Unterbrechung: 3 Minuten Wiedereinschlagzeit;  
mehr als 30 Minuten Unterbrechung: 5 Minuten Wiedereinschlagzeit.
  - b) Bei Verlegung eines abgebrochenen Wettspiels vom Freien in die Halle oder umgekehrt ist eine angemessene Einschlagzeit zu gewähren.
3. Bei einer jeden während des Wettspiels erlittenen Verletzung kann der Schiedsrichter eine Unterbrechung zur Untersuchung und Behandlung für eine Dauer von drei Minuten ab Beginn der Behandlung zulassen. Zur Behandlung jeder Art von Krämpfen dürfen jedem Spieler nur zwei Pausen beim Seitenwechsel (90 Sekunden) bzw. nach Abschluss eines Satzes (120 Sekunden) gewährt werden.

Als Verletzung durch Unfall gelten u. a. Verrenkungen, Verstauchungen, Zerrungen, Blasenbildungen, blutende Verletzungen, die unfallbedingt während des Wettspiels auftreten.

Als Verletzung durch Unfall gelten nicht vor Spielbeginn vorhandene Krankheiten, Leiden oder Verletzungen, letztere, sofern sie sich nicht während des Wettspiels ernsthaft verschlimmern.

Eine Beeinträchtigung der körperlichen Leistungsfähigkeit aus natürlicher Ursache, also z. B. auf Grund von Unpässlichkeit, Anstrengung oder Ermüdung, darf nicht als Verletzung durch Unfall gewertet werden.

Eine Überschreitung jeglicher erlaubten Behandlungszeit wird über den Verhaltenskodex (Spielverzögerung) bestraft.

Grundsätzlich muss jede Untersuchung bzw. Behandlung auf dem Platz stattfinden, jedoch kann der Oberschiedsrichter unter besonderen Umständen entscheiden, dass eine Untersuchung bzw. eine Behandlung auch außerhalb des Platzes durchgeführt wird.

4. Herren und Damen können im Einzel eine Toilettenpause, im Doppel pro Team insgesamt zwei beanspruchen. Sofern diese beim Doppel gemeinsam genommen wird, zählt diese als eine Toilettenpause. Toilettenpausen sollen während der Pause nach Abschluss eines Satzes genommen werden. Während der Toilettenpause ist es gestattet, zusätzlich die Kleidung zu wechseln. Sofern die Toilettenpause ausschließlich zum Wechsel der Kleidung genutzt werden soll, darf eine solche Pause nur nach Abschluss eines Satzes genommen werden. Dem Spieler bzw. Team ist eine angemessene Zeit für die Toilettenpause zu gewähren. Eine Überschreitung der angemessenen Zeit wird über den Verhaltenskodex (Spielverzögerung) bestraft.

Eine Toilettenpause sollte nicht während eines Aufschlagspiels bzw. vor dem Aufschlagspiel des Gegners bzw. des gegnerischen Teams genommen werden. Eine während oder nach Abschluss des Einschlags beantragte Toilettenpause ist als während des Wettspiels genommen zu werten. Zusätzliche Toilettenbesuche zulasten der erlaubten Pausenzeiten sind möglich, müssen jedoch bei Überschreitung der erlaubten Pausenzeiten (90 Sekunden bei Seitenwechsel, 120 Sekunden nach Satzabschluss) über den Verhaltenskodex (Spielverzögerung) bestraft werden.

5. Bei einer unbeabsichtigten Behinderung (Ball fällt aus der Tasche oder dem Clip, Mütze fällt vom Kopf) wird beim ersten Mal auf Punktwiederholung entschieden.

Der Spieler soll informiert werden, dass beim nächsten Mal von einer absichtlichen Behinderung mit der Folge des Punktverlustes ausgegangen wird.

6. Eine Ruhepause i. S. von ITF-Tennisregel 29 f) können in Konkurrenzen ihrer Altersklasse beanspruchen:
  - a) Senioren und Seniorinnen aller Altersklassen ab Damen 35 / Herren 35 eine Ruhepause von zehn Minuten nach dem 2. Satz,
  - b) Junioren und Juniorinnen der Altersklasse U10 eine Ruhepause von fünf Minuten nach dem 1. Satz und zehn Minuten nach dem 2. Satz, bei Austragung gemäß Ziffer 1, letzter Satz.
  - c) sofern der dritte Satz als Match-Tie-Break ausgetragen wird, besteht kein Anspruch auf eine Ruhepause nach dem zweiten Satz gemäß a) und b).
  - d) alle anderen Spieler haben keinen Anspruch auf eine Ruhepause nach Tennisregel 29 f).
  - e) für die o. g. Ruhepausen gilt, dass Spieler beraten und behandelt werden dürfen, falls sie den Platz während der Pausen verlassen.
  - f) eine Überschreitung der Pausenzeiten wird über den Verhaltenskodex (Zeitüberschreitung) bestraft.
7. Die Spiele einer Konkurrenz eines Turniers müssen in Qualifikation und Hauptfeld jeweils auf Plätzen mit einheitlichem Belag durchgeführt werden. Werden Spiele in die Halle verlegt, so können die dort verwendeten Plätze einen anderen Belag aufweisen. Der Belag der Hallenplätze muss aber wiederum einheitlich sein.
8. Ein in die Halle verlegtes Wettspiel muss in der Halle beendet werden, es sei denn, dass sich die beteiligten Spieler darauf einigen, das Wettspiel im Freien fortzusetzen, wenn dies wieder möglich ist, und der Oberschiedsrichter zustimmt. Die Spieler sind verpflichtet, für die Halle geeignetes Schuhwerk zu tragen.
9. Ein Spieler, der zu einem Wettspiel nicht innerhalb von 15 Minuten nach Aufruf antritt und spielbereit ist, ist vom Oberschiedsrichter zu disqualifizieren. Sein Gegner wird, sofern nicht ein Lucky Loser oder Nachrücker an die Stelle des disqualifizierten Spielers tritt, zum Sieger erklärt mit dem Zusatz »ohne Spiel«.

### **§ 38 Spielkleidung, Werbung**

1. Während eines Wettspiels (einschl. des Einschlagens) dürfen nur Tenniskleidung mit Werbung in angemessener Größe und für den Belag geeignete Tennisschuhe getragen werden.
2. Werbung für andere Veranstaltungen (Sport, Events, etc.) sowie solche, die gegen die allgemeinen Grundsätze des DTB verstößt, ist grundsätzlich nicht erlaubt.
3. Bei einem Verstoß gegen vorstehende Bestimmungen hat der Spieler auf Aufforderung des Schiedsrichters das beanstandete Kleidungs- oder Ausrüstungsstück unverzüglich zu wechseln. Im Falle der Weigerung ist der Spieler vom Oberschiedsrichter zu disqualifizieren.

### **§ 39 Bälle**

1. Zu Beginn jedes Wettspiels (ausgenommen Nebenrunden sowie Doppel- und Mixedkonkurrenzen) sind mindestens drei neue Bälle bereitzustellen. Es dürfen nur Bälle der in der Ausschreibung festgelegten Marke verwendet werden. Die Verwendung von Bällen verschiedener Marken bei einer Konkurrenz eines Turniers ist nicht zulässig. Es dürfen nur Bälle gemäß der jeweils gültigen Liste der ITF ›Approved Tennis Balls‹ verwendet werden.
2. Ist ein Ball unbrauchbar geworden oder verlorengegangen, so ist er durch einen den verbliebenen Bällen gleichwertigen zu ersetzen, wenn nicht wenigstens drei Bälle im Spiel sind. Dafür gilt:
  - a) Ist ein Ball während des Einschlagens vor dem Wettbewerb oder während der ersten beiden Spiele nach einem vollzogenen Wechsel der Bälle zu ersetzen, so ist dazu ein neuer (ungebrauchter) Ball zu verwenden.
  - b) Ist ein Ball später zu ersetzen, so ist er durch einen den verbliebenen Bällen gleichwertigen zu ersetzen.
3. Nach der Unterbrechung eines Wettspiels gemäß § 16 Ziffer 3 h) ist mit den ursprünglich verwendeten Bällen weiterzuspielen. Falls die Spieler sich gemäß § 37 Ziffer 2 wieder einschlagen dürfen und ein Wechsel der Bälle vorgeschrieben

ist, erfolgt das Wiedereinschlagen mit anderen Bällen ähnlicher Abnutzung. Die Fortsetzung des Wettspiels erfolgt dann unter Hereinnahme der ursprünglich verwendeten Bälle, der Wechsel der Bälle erfolgt im normalen festgelegten Rhythmus.

Wird ein Wettspiel vom Freien in die Halle oder von der Halle ins Freie verlegt, entscheidet der Oberschiedsrichter, ob für die Fortführung des Wettspiels neue Bälle zu verwenden sind. Der Wechsel der Bälle wird neu berechnet, wobei ein angefangenes Spiel als Spiel zählt.

#### **§ 40 Spielplan**

1. Der tägliche Spielplan soll jeweils am Vortag vor 20.00 Uhr bekannt gegeben werden. Jeder Spieler ist selbst dafür verantwortlich, sich rechtzeitig darüber zu informieren, wann er zu spielen hat.  
Von Änderungen sind die betroffenen Spieler unverzüglich zu benachrichtigen.
2. An einem Spieltag sollen für einen Teilnehmer innerhalb eines Turniers höchstens zwei Einzel und ein Doppel oder ein Einzel und zwei Doppel auf den Spielplan gesetzt werden.  
Einzelspiele eines Spielers sind vor Doppelspielen, an denen der Spieler am selben Tag beteiligt ist, zu spielen, es sei denn, der Spieler ist mit einer hiervon abweichenden Spielansetzung einverstanden.
3. Hat ein Spieler bei einem Turnier an einem Tag mehr als ein Spiel zu bestreiten, stehen ihm auf Wunsch folgende Pausen zwischen den Spielen zu: nach weniger als einer Stunde Spielzeit: 30 Minuten,  
nach 1 – 1 1/2 Stunden Spielzeit: 60 Minuten,  
nach mehr als 1 1/2 Stunden Spielzeit: 90 Minuten.

#### **§ 40a Wertung von »Kästchenspielen« (»Round Robin«, »Jeder gegen Jeden«)**

Der Sieger eines Wettspiels erhält einen Tabellenpunkt. Für den Stand in der Tabelle ist die Differenz der Tabellenpunkte maßgebend. Haben in einer Gruppe zwei oder mehr Spieler die gleiche Tabellenpunkte-Differenz, so entscheidet über die bessere Platzierung in der Tabelle die bessere Differenz der Sätze, dann der Spiele; dabei entscheidet jeweils zunächst die Differenz der gewonnenen und verlorenen Zähler, dann die Zahl

der gewonnenen Zähler. Sind dann noch zwei oder mehr Spieler punktgleich, wird das direkte Spielergebnis gewertet.

### **§ 41 Preisgeld**

1. Bei Preisgeldturnieren gilt:
  - a) Jeder Teilnehmer erhält das Preisgeld der erreichten Runde.
  - b) Bei Disqualifikation kann das Preisgeld einbehalten werden.
  - c) Bei Abbruch eines Preisgeldturniers (z. B. wegen schlechter Witterung) obliegt es dem Veranstalter, den verbliebenen Teilnehmern mindestens das Preisgeld für die erreichte Runde oder einen beliebig großen Teil des gesamten restlichen Preisgelds zu gleichen Teilen auszuzahlen.
2. Liegt eine Bestrafung wegen eines Dopingvergehens durch das DTB-Sportgericht gemäß § 12 der DTB-Sportgerichtsverfahrensordnung vor, so hat der Betroffene sein ab diesem Dopingvergehen erhaltenes Preisgeld an den Veranstalter zurück zu erstatten.

## **J) Ergänzende Regelungen zu Deutschen Meisterschaften**

### **§ 42 Vergabe der Deutschen Meisterschaften und Turnierserien**

Die als »Deutsche Meisterschaften« anerkannten Turniere und Turnierserien

1. Nationale Meisterschaften von Deutschland und Internationale Meisterschaften von Deutschland (German Open)
2. Nationale und Internationale Rollstuhl-Tennismeisterschaften von Deutschland
3. Nationale und internationale Turnierserien werden vom Deutschen Tennis Bund vergeben.

Sämtliche Rechte an diesen Turnieren liegen beim DTB.

### **§ 43 Zusammensetzung des Turnierausschusses**

Den Turnierausschüssen der Nationalen Meisterschaften gehören an:

1. ein Präsidiumsmitglied,
2. ein Vertreter des Kompetenzteams Jugend- und Spitzensport bei Konkurrenzen gemäß § 6 Ziffer 1 (Jugend) und 2 (Nachwuchs); ein Vertreter des Kompetenzteams Wettkampfsport & Senioren bei Konkurrenzen gemäß § 6 Ziffer 3 (Damen und Herren) sowie 4 (Senioren); ein Vertreter des Kompetenzteams Inklusion & Integration bei Konkurrenzen Rollstuhltennis,
3. der Turnierleiter,
4. der Oberschiedsrichter,
5. eine weitere Person, z. B. Spielersprecher, Vertreter des Ausrichters etc.

### **§ 44 Teilnahmeberechtigung an Nationalen Meisterschaften**

An den Nationalen Meisterschaften nach § 42 sind nur Spieler deutscher Staatsangehörigkeit teilnahmeberechtigt.

## **K) Jugendschutzbestimmungen**

### **§ 45 Ergänzende Bestimmungen für Jugendturniere**

1. Bei Jugendturnieren dürfen Jugendliche nur an einer Einzel- und einer Doppelkonkurrenz teilnehmen.
2. Juniorinnen und Junioren der U10 und jünger haben bei allen Wettkämpfen in ihren Altersklassen einen Anspruch auf eine Pause von fünf Minuten nach dem ersten Satz und von zehn Minuten nach dem zweiten Satz.
3. Bei Spielansetzungen der Juniorinnen und Junioren U14 und jünger sind folgende Zeiten einzuhalten: erste Spielansetzung nicht vor 8.00 Uhr; letzter Spielbeginn nicht nach 21.00 Uhr.

4. Für Jugendliche sind an einem Turniertag höchstens drei Spielansetzungen erlaubt, darunter höchstens zwei Einzelansetzungen. Als eine Spielansetzung im vorgenannten Sinne sind auch Spiele anzusehen, die als Spielfortsetzung eines am Vortag begonnenen Matches noch nicht beendet sind, sofern noch nicht 6 oder mehr Spiele beendet wurden.
  5. Für Jugendturniere wird die Höhe des Nenngeldes beschränkt. Die Maximalhöhen für Sommer- und Winterturniere werden durch das Kompetenzteam Jugend- und Spitzensport des DTB bis zum 31.10. für das folgende Kalenderjahr festgelegt und auf der Homepage des DTB veröffentlicht.
  6. Bei den Nationalen Deutschen Meisterschaften der Jugend und den Sommer-Meisterschaften der Landesverbände der Jugend ist in den Altersklassen U13 bis U18 grundsätzlich der dritte Satz als »Tie-Break-Satz« gemäß ITF Tennisregel 6 b. auszuspielen.
  7. Für die Teilnahme an Turnieren mit Ranglistenstatus gelten folgende Festlegungen:
    - a) Spieler des Jahrgangs U9 und jünger dürfen nicht teilnehmen. Ausnahmen hiervon kann der für den Spieler zuständige Landesverband in der U11 für Turniere auf seinem Gebiet zulassen. Das Kompetenzteam Jugend- und Spitzensport ist hierüber mit Begründung zu informieren.
    - b) Spieler des Jahrgangs U10 dürfen in der U11 und in der U12 spielen.
    - c) Spieler des Jahrgangs U11 dürfen darüber hinaus auch in der U12, U13 und U14 spielen.
    - d) Spieler des Jahrgangs U12 dürfen darüber hinaus auch in der U13, U14 und U16 spielen.
- Für Jugendliche bis einschließlich U13 gelten Einschränkungen hinsichtlich der Wertung von Ergebnissen für die Deutsche Rangliste (siehe Durchführungsbestimmungen zur Ranglistenordnung des DTB).
8. Die Wertungen der Ergebnisse gemäß Ziffer 7 für die Deutsche Rangliste erfolgen gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Ranglistenordnung des DTB.

## **L) Schlussbestimmungen**

### **§ 46 Disziplinarordnung**

Alle an einem Turnier gemäß § 1 Ziffer 1 teilnehmenden Spieler unterliegen der Disziplinarordnung des DTB.

### **§ 47 Einspruch**

1. Bei allen Streitfragen, die sich aus der Abwicklung einer Veranstaltung nach dieser Turnierordnung oder aus der Teilnahme an einer solchen Veranstaltung ergeben, ist als Rechtsmittel der Einspruch möglich.
2. Bei allen Streitfragen, die die Nationalen Deutschen Meisterschaften betreffen, entscheidet das Kompetenzteam Wettkampfsport & Senioren, bei den Deutschen Meisterschaften der Jugend das Kompetenzteam Jugend- und Spitzensport über das Rechtsmittel des Einspruchs. In allen übrigen Streitfragen sind die jeweiligen Organe der das Turnier genehmigenden Stellen zuständig.
3. Sind Landesverbände zuständig, so ist der Einspruch an deren jeweilige Rechtsmittelinstanz gemäß den hierfür geltenden Form- und Fristvorschriften zu richten.
4. Für den Fall, dass der DTB zuständig ist, gilt Folgendes:
  - a) Der Einspruch ist in Textform an die Geschäftsstelle des DTB zu richten. Er muss begründet werden und der Geschäftsstelle binnen einer Woche nach Bekanntwerden des Anfechtungsgrundes zugehen. Gleichzeitig ist eine Gebühr von EUR 250 zu entrichten, die für den Fall, dass dem Einspruch stattgegeben wird, zurückerstattet wird; ohne gleichzeitige Bezahlung der Einspruchsgebühr wird der Einspruch als nicht zulässig verworfen.
  - b) Vor seiner Entscheidung hat das Kompetenzteam für Wettkampfsport & Senioren bzw. das Kompetenzteam Jugend- und Spitzensport den betroffenen Parteien rechtliches Gehör zu gewähren.

- c) Das Kompetenzteam für Wettkampfsport & Senioren bzw. das Kompetenzteam Jugend- und Spitzensport kann die betroffenen Parteien zu einer mündlichen Verhandlung laden.
- d) Die Einspruchsgebühr hat das Kompetenzteam für Wettkampfsport & Senioren bzw. das Kompetenzteam Jugend- und Spitzensport im Rahmen seiner Entscheidung der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Bei Vergleichen hat das Kompetenzteam für Wettkampfsport & Senioren bzw. das Kompetenzteam Jugend- und Spitzensport über die Einspruchsgebühr nach billigem Ermessen zu entscheiden.
- e) Im Falle einer mündlichen Verhandlung hat die unterliegende Partei nur die notwendigen Auslagen der vom Kompetenzteam für Wettkampfsport & Senioren bzw. Kompetenzteam Jugend- und Spitzensport Geladenen zu erstatten. Auslagen oder Gebühren für Rechtsanwälte oder andere Berater einer Partei werden nicht erstattet.

#### **§ 48 Beschwerde**

Gegen die Entscheidungen des Kompetenzteam für Wettkampfsport & Senioren bzw. des Kompetenzteam Jugend- und Spitzensport im Rahmen des Einspruchsverfahrens gemäß § 47 ist die Beschwerde an das DTB-Sportgericht möglich. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit dem Zugang der Entscheidung. Innerhalb dieser Frist ist die Gebühr gemäß § 11 der Sportgerichtsverfahrensordnung zu entrichten. Näheres regelt die Sportgerichtsverfahrensordnung.

#### **§ 49 Änderungen**

Änderungen dieser Turnierordnung beschließt die Mitgliederversammlung des Deutschen Tennis Bundes mit Zweidrittelmehrheit (§ 18.2 der Satzung).

## Mindestanforderungen an die Lizenzstufe des Oberschiedsrichter

(gemäß § 16 Ziffer 1 Turnierordnung)

| Kategorie                                        | Oberschiedsrichter*                                                                             |
|--------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|
| A-0 bis A-3<br>S-0<br>J-0                        | A-Oberschiedsrichter                                                                            |
| A-4 bis A-7<br>S-1 bis S-4<br>J-1 und J-2<br>N-1 | B-Oberschiedsrichter                                                                            |
| S-5 und S-6<br>J-3 bis J-5<br>N-2 bis N-4        | B-Oberschiedsrichter oder ein vom Verband lizenzierter Oberschiedsrichter mit Turnierausbildung |

\*Bei Turnieren auf mehreren Anlagen nur auf der Hauptanlage, auf den Nebenanlagen je ein vom Verband lizenzierter OSR mit Turnierausbildung. Der Stellvertreter gemäß § 16 muss dieselben Mindestanforderungen wie der OSR erfüllen.